

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Rheinische Fachhochschule Köln
Standort Neuss, IfEU
1683-1**



07. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 09.07.2019

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Jährliche Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Unternehmensmanagement	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	60	-	-
Entrepreneurship	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	50	k	

Vertragsschluss am: 18.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 15.03.2019

Ansprechpartner der Hochschule: Herr Professor Dr. Hans Wilhelm Müller, Rheinische Fachhochschule Köln, Schaevenstraße 1 a-b, 50676 Köln, Tel.: 0221-20302-573, E-Mail: hwmueller@rfh-koeln.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Leo Heinrich Cremer, Hochschule Rhein-Main
- Herr Professor Dr.-Ing. Wolfgang Arens-Fischer, HS Osnabrück
- Herr Dipl.-VW. Karl-Peter Abt, Personalberatung, IHK-Hauptgeschäftsführer a.D. aus Bielefeld (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Patricia Bartzel (B.A.), TU Chemnitz, Masterstudentin "Kundenbeziehungsmanagement (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 12.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss	I-4
1. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-6
1.1 Allgemein	I-6
1.2 Unternehmensmanagement (B.A.).....	I-6
1.3 Entrepreneurship (M.A.)	I-6
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Unternehmensmanagement (B.A.)	II-2
1.1 Die Zielsetzung Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-4
1.3 Studierbarkeit.....	II-7
1.4 Ausstattung.....	II-8
1.5 Qualitätssicherung	II-9
2. Entrepreneurship (M.A.)	II-11
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-11
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-12
2.3 Studierbarkeit.....	II-15
2.4 Ausstattung.....	II-16
2.5 Qualitätssicherung	II-17
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-18
3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1).....	II-18
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-18
3.3 Studiengangskonzepte (Kriterium 2.3)	II-19
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-19
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-19
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-20
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-20
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-20
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-21
3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-21
3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-21
III. Appendix.....	III-1

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme der Hochschule

III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2019 zur Kenntnis, sieht dadurch aber die Mängel nicht als behoben an.

Die ZEvA-Kommission beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- 1. Jedem Programm muss eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zugeordnet werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die intendierten Lernergebnisse jedes der Studienprogramme müssen mit dem jeweils gewählten Modulkonzept in Einklang gebracht werden. Bei der Formulierung der Qualifikationsziele muss der aktuelle Qualifikationsrahmen zugrunde gelegt werden. (Kriterien 2.1, 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Bezeichnungen und Inhalte der Module müssen in Einklang gebracht werden. Auf dieser Basis muss ein fehlerfreies Konzept einschließlich stimmiger Studienverlaufspläne erstellt und vorgelegt werden. Die in den verschiedenen Veröffentlichungen, z.B. zwischen Webseite und dem Modulhandbuch, bestehenden Inkongruenzen müssen behoben werden. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.2, 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 4. Die Prüfungsordnungen müssen die in ihnen erwähnten Studienverlaufspläne enthalten oder an eine andere geeignete und legitimierte Stelle verweisen, an der verbindliche Studienverlaufspläne zu finden sind. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)*
- 5. Zwischen den in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen und den tatsächlich eingesetzten Formaten muss Kongruenz bestehen. (Kriterien 2.3, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Unternehmensmanagement (B.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

Entrepreneurship (M.A.)

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Entrepreneurship mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren:

6. Die allgemeine Auflage zur Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse muss für dieses Programm dahingehend interpretiert werden, dass nach den Qualifikationszielen und den -inhalten Masterniveau erfüllt wird. Es müssen alle nach dem Qualifikationsrahmen erforderlichen Kompetenzfelder in der Konzeption berücksichtigt werden, insbesondere eine wissenschaftlich basierte Reflexion. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
7. Die allgemeine Auflage zur Herstellung eines Einklangs zwischen Studienzielen und dem vorgesehenen Curriculum sowie einer einheitlichen, übereinstimmenden und zutreffenden Darstellung des Studienprogramms in allen Veröffentlichungen muss für dieses Studienprogramm um die übereinstimmende Darstellung der IHK-Zertifikate ergänzt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

1.1 Allgemein

1.1.1 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Jedem Programm muss eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement zugeordnet werden. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Die intendierten Lernergebnisse jedes der Studienprogramme müssen mit dem jeweils gewählten Modulkonzept in Einklang gebracht werden. Bei der Formulierung der Qualifikationsziele muss der aktuelle Qualifikationsrahmen zugrunde gelegt werden. Auf Modulebene müssen die Bezeichnungen und Inhalte in Einklang gebracht werden. Auf dieser Basis muss ein fehlerfreies Konzept einschließlich stimmiger Studienverlaufspläne erstellt und vorgelegt werden. Die in den verschiedenen Veröffentlichungen, z.B. zwischen Webseite und dem Modulhandbuch, bestehenden Inkongruenzen müssen behoben werden. (Kriterien 2.1, 2.3, 2.2, 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnungen müssen die dort erwähnten Studienverlaufspläne enthalten oder an eine andere geeignete und legitimierte Stelle verweisen, an der verbindliche Studienverlaufspläne zu finden sind. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)
- Zwischen den in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen und den tatsächlich eingesetzten Formaten muss Kongruenz bestehen. (Kriterien 2.3, 2.5, 2.8, Drs. AR 20/2013)

1.2 Unternehmensmanagement (B.A.)

1.2.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Unternehmensmanagement mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

1.3 Entrepreneurship (M.A.)

1.3.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Entrepreneurship mit dem Abschluss Master of Arts mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und

den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Hochschule muss das Studiengangskonzept überarbeiten, damit mit der vorgesehenen Konzeption Masterniveau im Sinne des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erlangt werden kann. Alle danach erforderlichen Kompetenzfelder müssen in der Konzeption berücksichtigt werden und das Durchlaufen des Curriculums muss zu höherem Niveau befähigen. Daran mangelt es in der vorgelegten Version insbesondere hinsichtlich einer wissenschaftlich basierten Reflexion. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen ist momentan nicht vorgesehen. (Kriterien 2.2, 2.3, Drs. AR 20/2013)
- Die allgemeine Auflage zur Herstellung eines Einklangs zwischen Studienzielen und dem vorgesehenen Curriculum sowie einer einheitlichen, übereinstimmenden und zutreffenden Darstellung des Studienprogramms in allen Veröffentlichungen muss für dieses Studienprogramm um die übereinstimmende Darstellung der IHK-Zertifikate ergänzt werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Rheinischen Fachhochschule Köln (RFH Köln) ist aus einer Ende der 1950er Jahre gegründeten Ingenieurschule hervorgegangen. Nach ihrer staatlichen Anerkennung 1966 wurde sie 1971 in eine staatliche anerkannte Fachhochschule überführt. Sie bietet Bachelor- und Masterprogramme in den Bereichen der Ingenieur-, Wirtschafts- und Medienwissenschaften sowie im Bereich Medizinökonomie und Gesundheit an. Gegenwärtig sind etwa 6.500 Studierende an der RFH eingeschrieben. Im Oktober 2016 hat die RFH die Institutionelle Akkreditierung für Hochschulen in privater Trägerschaft erhalten.

Gegenstand der Bewertung sind zwei Konzeptionen, jeweils zu einem Bachelor- und einem konsekutiven Masterprogramm. Beide Programme sollen im Herbst 2019 eingeführt werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, die Gespräche während der Begehung am 15.03.2019 in Neuss, umfangreiche Nachreichungen, bspw. sämtliche CV des Lehrpersonals, ein überarbeitetes Modulkonzept zum Masterprogramm nebst Curriculumsübersicht, eine Lehrverflechtungsmatrix, eine Umfrage zur Relevanz der einzuführenden Studiengänge (Marktanalyse), Informationen über die hochschuleigenen Literaturquellen und weiteres.

Die Begehung erfolgte am neu hinzugewonnenen Standort der in Neuss, weil von dort auch das Angebot offeriert werden soll. Schwerpunktmäßig werden dort Studiengänge mit einer engen regionalen Verknüpfung angeboten, auch in Kooperation mit der regionalen Industrie- und Handelskammer. Nach den Informationen auf der Webseite handelt es sich um duale und berufsbegleitende Angebote, bzw. um ein Modell mit der Bezeichnung Dual Flex (https://www.dual.rfh-koeln.de/studium/studienformen/index_ger.html).

Als Gesprächspartner in den Besprechungsrounden standen Vertretungen der Hochschulleitung, Programmverantwortliche, die Autoren des Antrags, Kooperationspartner des Hochschulstandorts, eine Vertretung der Stadt Neuss sowie Lehrende und Studierende ähnlicher Studienprogramme zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe bedankt sich bei den Verantwortlichen für die Zusammenstellung der aussagekräftigen Unterlagen und die ergebnisorientierten, offenen Gespräche.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Unternehmensmanagement (B.A.)

1.1 Die Zielsetzung Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen detailliert beschrieben und werden mittels Matrix-Darstellungen zu den jeweiligen Modulen in Beziehung gesetzt (vgl. Band I, S. 6-8).

„Die Zielsetzung des Studiengangs Unternehmensmanagement B.A. besteht darin, unter Erlernen und Anwendung verschiedenster wissenschaftlicher Methoden die Gründung eines Unternehmens vorbereiten zu können.“ (Band I, S. 6). Dieser grob skizzierte Umriss der Qualifikationsziele wird in die Facetten Fachkompetenz, instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen sowie die Elemente der anvisierten Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement aufgelöst.

Die Qualifikationsziele im Detail sind wie folgt definiert (Band I, S. 6, 7):

Wissensverbreitung (Q1):

- *Die Absolventen/Innen können Organisationen (Unternehmen, Betriebe, Institutionen), deren Elemente und Kommunikationsstrukturen definieren, unterscheiden und die Zusammenhänge verstehen. Dazu gehören: Zwecke, Ziele, Strukturen, Funktionen und Prozesse unter Beachtung der jeweiligen Organisations- und Kommunikationskultur, des individuellen sowie des institutionellen Verhaltens und ihrer Auswirkungen nach innen und außen.*
- *Die Absolventen/Innen können das Umfeld der Organisationen und seiner Elemente erkennen, unterscheiden und die Zusammenhänge verstehen. Dazu gehören: Wirtschaft, Umwelt, Werte und Normen, Recht, Politik, Gesellschaft, Technologie, einschließlich ihrer jeweiligen Auswirkungen für das Management auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene.*
- *Die Absolventen/Innen können Konzepte und Instrumente des Managements erklären und einteilen. Dazu gehören: Prozesse und Verfahren effektiver und effizienter Führung von Organisationen sowie Prozesse und Verfahren effektiver und effizienter Kommunikation. Dies beinhaltet Wissen über Theorien, Modelle und die Entscheidungsfindung im strategischen und operativen Kontext.*

Wissensvertiefung (Q2):

- *Die Absolventen können die primären Aktivitäten einfacher Wertschöpfungs- und Kommunikationsketten definieren, erklären und die Zusammenhänge kritisch hinterfragen. Dazu gehören: die Orientierung an Märkten: Entwicklung und Funktionsweisen (Ressourcen, Güter und Dienstleistungen) und Kunden: Bedürfnisse (Erwartung und Erfüllung), Pflege der Beziehungen.*
- *Die Absolventen/Innen können die unterstützenden Aktivitäten der Wertschöpfungskette definieren, erklären und die Zusammenhänge kritisch hinterfragen.*
- *Dazu gehören Finanzierung / Controlling: Steuerung der Finanzströme, Informations-*

versorgung durch internes und externes Rechnungswesen, Humanressourcenmanagement, Informations- und Kommunikationsmanagement (Inhalte, Systeme und Technologien), Organisationsentwicklung / Change Management

- *Die Absolventen/Innen können Konzepte und Instrumente des operativen und strategischen Managements definieren, erklären und kritisch hinterfragen. Dazu gehören in allen unternehmerischen Perspektiven Prozessmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement, Personalentwicklung.*

Zu den intendierten Lernergebnissen zählen hinsichtlich der instrumentalen Kompetenz Analyse, Synthese, Problemerkennntnis und -lösung, Planung und Organisation, Informationstechnik handhaben, Informationen aus verschiedenen Quellen aufbereiten, verarbeiten und nutzen (Q3).

Ähnlich ausführlich und aussagekräftig sind die Ziele Q4 und Q5 ausgeführt. Sie umfassen vor allem bei den Kommunikativen Kompetenzen (Q5) sehr stark Elemente der Persönlichkeitsentwicklung, bspw. *„sachlich argumentieren, aktiv zuhören, kritisch und selbstkritisch sein, mit allen organisationrelevanten Gruppen wertebewusst kommunizieren, Verantwortung übernehmen und tragen, effektiv und effizient in Gruppen arbeiten (in einer interdisziplinären Gruppe, mit Experten anderer Disziplinen kommunizieren, Verschiedenartigkeit und Multikulturalität anerkennen, Arbeitsgruppen einrichten und führen), Entscheidungen durchsetzen.“* (Band I, S. 7).

Hinsichtlich der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement blieb offen, worin Befähigungen bestehen sollen, die mit diesem Programm vermittelt werden sollen (vgl. Band I, S. 7).

Die Qualifikationszielbeschreibungen werden von der Gutachtergruppe in fachlicher Hinsicht als geeignet bewertet, wobei Schwächen auftreten: Zum Qualifikationsziel Q1 sollten aus Sicht der Gutachtergruppe auch Befähigungen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftspolitik zählen, um für einen Studiengang „Unternehmensmanagement“ ein angemessenes Befähigungsbündel festzulegen.

Als positiv bewertet die Gutachtergruppe die gute Strukturierung und Aussagekraft der Ziele. Sie vertritt die Ansicht, dass gut erkennbar ist, was das Studium bewirken soll. Sie empfiehlt dennoch, die Matrix-Darstellung zu straffen. Jedem Modul sollen nur jeweils im Fokus stehenden Qualifikationsziele zugeordnet werden. In der vorliegenden Fassung sinkt der Informationsgehalt, weil danach in vielen Modulen vier der fünf Teilziele gleichzeitig erreicht werden sollen, was wenig plausibel und in vielen Fällen nicht überzeugend ist.

Eine Auflistung der Studiengangsziele muss im Sinne guter „Transparenz“ (Kriterium 2.8 Drs. AR 20/2013) an einer validen Stelle veröffentlicht werden. Ein Vorwort im Modulhandbuch ist ein sehr gut geeigneter Ort. So wird es üblicherweise bei der RFH Köln auch gehandhabt. Auch § 2 BPO (Bachelor-Prüfungsordnung) könnte geeignet sein, denn die Regel trägt die Bezeichnung „Ziel des Studiums“. Weil es sich jedoch um eine Prüfungsordnung handelt, deren Geltungsbereich sich auf sämtliche Bachelorprogramme der Hochschule erstreckt, verwundert nicht, dass die Regelung keinerlei Auskunft über die inhaltliche Ausrichtung des Programms gibt. Es muss daher ein anderer geeigneter Ort gefunden werden, an welchem einer interessierten Öffentlichkeit verbindliche Informationen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Bachelorprogramm basiert auf einer allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) der RFH Köln mit Stand November 2018. Der Zugang zu Bachelorprogrammen ist auf Ebene der Hochschulsatzungen in einer Bachelor-Zulassungsordnung (BZO), die ebenfalls Allgemein-geltung hat. Beide Ordnungen formulieren keine fachspezifischen Besonderheiten. Die Zu-lassungsordnung regelt das Auswahlverfahren.

Die allgemeinen Regeln der BPO müssen daher sämtliche relevanten Regelungen fürs Stu-dium enthalten, die in einer Satzung geregelt werden müssen. Für die inhaltliche Ausprä-gung ist ergänzend das Modulhandbuch heranzuziehen.

Nach § 5 I BPO beträgt die Regelstudiendauer eines Bachelorprogramms zwischen sechs und neun Semestern. Zum ordnungsgemäßen Abschluss eines Bachelorprogramms müssen mindestens 180 ECTS-Punkte erbracht werden. Nähere Regelungen sind auf Studienver-laufspläne delegiert, die Ordnung bleibt jedoch den Hinweis schuldig, wo diese Pläne zu fin-den sind. In den Antragsdokumenten sind zwar eine Curriculumsübersicht und Erläuterungen zum Aufbau des Studiums vorhanden, einen Studienverlaufsplan findet sich indes weder im Antragsband I noch den Anlagen, bspw. im Modulhandbuch.

Nach der „Curriculumsübersicht“ (Band I, S. 9) gliedert sich das Vollzeitstudium in sechs Semester mit jeweils 30 ECTS-Punkten. Überwiegend erfolgte die weitere Binnengliederung in Module mit jeweils sechs Leistungspunkten. Vier Ausnahmen dieses Regelfalls sind in den letzten drei Semestern zu finden: zwei Module mit „Experimentellen Arbeiten“, ein Projekt-modul im letzten Semester und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 12 Leistungspunkte.

Zusammengefasst zeichnet sich das Programm unter anderem durch seine interdisziplinäre Ausrichtung aus Wirtschaftswissenschaften – insbesondere der BWL –, Psychologie, Intel-lectual Property (IP)-Management sowie dem „Verständnis praktischer Arbeiten“ aus. Die einzelnen Themenkreise, wie Grundlagen der BWL, Finanzen, Marketing, Prozess- und IP-Management sollen dabei logisch aufeinander aufgebaut sein und es ermöglichen, mit dem Fortschreiten des Studiums höhere Wissenstiefe zu erreichen. Praktische Arbeiten entstam-men den MINT-Fächern.

Auf der Webseite der Hochschule ist eine gut geeignete Übersicht des Studienprogramms zu finden, deshalb wird sie hier verwendet:

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Unternehmensmanagement (B.A.)

1.	Management Grundlagen	Rechnungswesen	Wirtschaftsmathematik	Wissenschaftliches Arbeiten	Entrepreneurship und Unternehmensgründung
2.	Statistik	Grundlagen Steuern und Recht	Grundlagen Psychologie	Marketinggrundlagen	Projektmanagement
3.	Unternehmensplanspiel	Investition- und Finanzierung	Personal- und Vertriebspsychologie	Grundlagen Marktforschung	Innovationsmanagement
4.	Geschäftsprozessmanagement	Vertriebsmanagement	Marken- und Urheberrecht	Experimentelle Arbeiten: Nachhaltigkeitstechnologien	
5.	Strategiemanagement	M&A-Prozesse	Patentrecht und Patentstrategie	Experimentelle Arbeiten: Digitale Produktentwicklung	
6.	Exkursionen: Unternehmensmanagement von Start-ups	Projekt: Business-Plan		Bachelor-Thesis	

(abgerufen von der Webseite der Hochschule: https://www.dual.rfh-koeln.de/studium/studienangebot/bachelor_unternehmensmanagement/index_ge.html)

Dort erfährt man auch etwas über die Zertifikate, die vom Institut für Entrepreneurship und Unternehmensgründung (IfEU) vergeben werden. Bereits nach dem ersten Studienjahr stellt das Institut ein „Handelszertifikat“ aus. Die Form des Zertifikatsstudiums biete gleich mehrere Vorteile: Neben dem ersten Zertifikat honorieren und dokumentieren in dichter Abfolge stehende weitere „Zertifikatsabschlüsse“ den weiteren Studienfortschritt. Hierdurch erhalten Studierende einen vorzeigbaren Qualifikationsnachweis, auch wenn sie das Studium selbst nicht beenden wollen.

Die Gutachtergruppe bewertet das Programm grundsätzlich als ein geeignetes Bachelor-Programm. Die Zusammenfügung der gewählten Aspekte aus Management- und Marketinggrundlagen, vielen weiteren Teildisziplinen der BWL, aber auch Psychologie und Recht sowie deren sinnvoll berücksichtigte Grundlagen-Ausbildung macht das Konzept auch zu einem interessanten Entwurf. Es fügt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe auch hervorragend ins Profil der Hochschule ein, die für die gewählten Themengebiete kompetentes Lehrpersonal und Strukturen vorhält.

Die Modulbeschreibungen sind aussagekräftig, wenngleich sie durchgängig veraltet erscheinen. Dies wird augenfällig anhand der Literaturhinweise, von denen der jüngste aus 2013 stammt. Bei eingehender Betrachtung der inhaltlichen Angaben wird dieser Befund unterstützt durch die Verwendung bestimmter unzeitgemäßer Begrifflichkeiten. Bemerkenswert erschien auch der sehr hohe Anteil englischsprachiger Literatur, der angesichts eines deutschsprachigen Studiengangs unpassend erscheint.

Die Konzeption ermöglicht Verbesserungen in Details. So taucht beispielsweise bei den Qualifikationszielen und den Modulbeschreibungen mehrmals der Begriff Organisationsentwicklung auf, aber im Konzept wird er nicht erkennbar aufgegriffen. Gleiches gilt für Humanressourcenmanagement. In beiden betrachteten Studienprogrammen fehlen nach Ansicht

der Gutachtergruppe Anteile des Arbeitsrechts und Kompetenzen auf dem Gebiet des Handelsrechts (HGB) sind nur sehr schwach ausgeprägt.

Im Modul Grundlagen der Psychologie wurden Fehler ausfindig gemacht, das Modul Personal- und Vertriebspsychologie enthält laut Modulziel- und Inhaltsbeschreibung weder Personal, noch Vertrieb und Psychologie, sondern Kommunikation. Hier besteht keine Passung zwischen Bezeichnung, Zielen, Inhalten und Literaturangaben. Ähnliches gilt auch für das Modul "Steuern und Recht". Daraus folgt, dass das gesamte Modulhandbuch einer kritischen Kontrolle unterzogen werden soll und mit dem Ziel zu überarbeiten ist, dass Modultitel, Ziele, Inhalte und Literaturangaben miteinander in Einklang gebracht werden. Die Literaturangaben sollen den jeweils aktuellen Stand widerspiegeln und zumindest in der Grundlagenmodulen im Wesentlichen auf deutschsprachige Literatur begrenzt werden.

Gleichzeitig sollten VWL-Bestandteile ergänzt werden, mit denen das Umfeld von Unternehmen berücksichtigt werden kann. Führungsfähigkeiten und wissenschaftliches Arbeiten müssen auch in einem Bachelorprogramm in angemessenem Umfang vorgesehen werden, was eine Ergänzung, zumindest aber eine Hervorhebung im Modulkonzept nach sich ziehen sollte. Für wachsende Unternehmen erscheinen Elemente der Personalführung – auch in rechtlicher Hinsicht – wesentliche Bestandteile, sie sollten ebenfalls ergänzt werden.

Eine Alternative besteht darin, die Studiengangsziele behutsam zu straffen. Von keinem Bachelor-Programm kann erwartet werden, dass sämtliche Befähigung einer Sparte vermittelt werden, vielmehr sollte in ausgewählten Disziplinen eine angemessene grundständige Ausbildung ermöglicht werden. Bei der Überarbeitung sollte mit höherer Präzision gearbeitet werden, als vom Ergebnis her beurteilt bei Erstellung der jetzigen Konzeption der Fall war. Als Beispiel seien hier auch einige Unstimmigkeiten bei der Angabe der vorgesehenen Prüfungsleistung genannt, die in der Curriculumsübersicht (Band I, S. 9) nicht in jedem Fall das wiedergibt, was im Modulhandbuch festgelegt ist.

Die Gutachtergruppe begrüßte die verwendeten Kompetenzmatrizen als prinzipiell gut geeignete Methode, einen zügigen Überblick über die wesentlichen Studiengangsziele und die Module zu verschaffen, die dem oder den jeweiligen Bildungszielen gewidmet sind. Dennoch wäre eine exemplarische Erläuterung anhand eines Moduls gewünscht, wie sich die Ziele in den Modulen verwirklichen.

Ferner erfragte die Gutachtergruppe, ob in den Studiengängen mehrere Lernorte vorgesehen sind, weil in den Unterlagen und bei der Beschreibung des Standorts immer wieder Kooperationspartner erwähnt werden. Sobald sie eine tragende Rolle bei der Umsetzung der Konzeption übernehmen, müsste die Hochschule die Umsetzung der Konzeption durch Kooperationsverträge sicherstellen. Diese wären auch Gegenstand der Akkreditierung. Beide Programme sind indes als Vollzeit-Studiengänge gekennzeichnet und ein zweiter Lernort im vorgenannten Sinne ist nicht angegeben. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Akkreditierung lediglich für ein von der Hochschule vollständig selbst umgesetztes und verantwortetes Vollzeitprogramm.

Zur Konzeption kann auch die Frage der Anrechnungsmöglichkeiten gezählt werden: Das zugehörige Regelwerk lässt Anrechnungsentscheidungen im erforderlichen Umfang zu (vgl. §§ 6, 7 MPO sowie Ergänzung zur MPO, § 6).

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten.

Die erforderliche Eingangsqualifikation ist in der BPO festgeschrieben, die BZO regelt das Auswahlverfahren. Besondere Zulassungsvoraussetzungen sind nicht festgeschrieben.

Das Studiengangskonzept setzt folglich auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife an und formuliert auf dieser Basis ein Curriculum, das im Sinne guter Studierbarkeit geeignet erscheint. Die Studienplangestaltung berücksichtigt nicht nur einen sinnvollen Aufbau von Wissen und Kompetenzen durch die Abfolge der Module, sondern berücksichtigt auch auf Ebene der eingesetzten Lernformen und Veranstaltungsangebote den vorauszusetzenden Ausbildungsstand der Studierenden. Hervorzuheben ist, dass oft kleine Gruppen vorgesehen sind, was die Hochschule als seminaristischen Unterricht bezeichnet.

Die Gutachtergruppe bewertet das Modulkonzept aus dem Blickwinkel dieser didaktischen Konzeption als gelungen. Die geringen Gruppengrößen erscheinen sehr gut geeignet und ermöglichen einen engen Kontakt zum Lehrpersonal.

Die studentische Arbeitsbelastung wurde auf das zulässige Minimum je ECTS-Punkt (25 h/ECTS) reduziert und hält auf diesem Niveau einer Plausibilitätsprüfung stand.

Wegen des gleichmäßigen Modulzuschnitts, der von den erwähnten vier Ausnahmen stets sechs ECTS-Punkte umfasst, und der Tatsache, dass sämtliche Module mit nur einem Prüfungsereignis abschließen, müssen bei einem Studium nach Verlaufsplan je Semester nie mehr als fünf Prüfungsleistungen erbracht werden. Angesichts eines Vollzeitprogramms liegt damit eine angemessene Prüfungsbelastung vor. Hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen folgt das Konzept den allgemeinen Regelungen aus § 25 BPO.

Die Studierenden finden an der RFH am Standort Neuss im Zusammenwirken mit der Zentrale in Köln insgesamt sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was auch in den Gesprächen vor Ort deutlich zum Ausdruck kam. Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich in aller Regel unkompliziert, und die Studierenden erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen.

„An allen Standorten stehen Mitarbeiter aus den Abteilungen Studierendensekretariat, Career Center, International Office, Studienorganisation, Prüfungsamt und Bibliothek für Fragen zu Studienablauf, Prüfungen, Literaturrecherche etc. zur Verfügung.

Die Studierenden werden durch die Institutsleitung mit und ohne festgelegte Sprechzeiten in persönlichen Gesprächen umfassend fachlich beraten und unterstützt. Dies gilt z.B. für allgemeine Fragen zum Studienverlauf, zur Weiterführung des Studiums oder zur Wahl des Themas bzw. des Betreuers für die Thesis.

Neben den Studiengangleitern stehen auch die Modul- und Fachverantwortlichen sowie die Dozenten als Ansprechpartner für fachliche Fragen zur Verfügung“ (Band I, S. 11).

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt (§§ 5 III, 10 I, IX MPO). Die Regeln führen zahl-

reiche Einzelfälle auf, die zum Nachteilsausgleich berechtigen. Sie beziehen sich auf alle Phasen des Studiums.

Die Lehrräumlichkeiten sind an den einzelnen Standorten der Hochschule unterschiedlich barrierefrei. Das bei der Begehung besuchte Gebäude am Markt 11-14 in Neuss ist barrierearm, also bspw. mit einem Fahrstuhl ausgestattet. Wo bauliche Einschränkungen bestehen, können bei Bedarf andere Veranstaltungsorte festgelegt werden. Über die zentrale Studienberatung stehen behinderten Studierenden bei Bedarf Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Kritikpunkt im Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungen, und damit auch hinsichtlich der Studierbarkeit im weiteren Sinne, ist aus Sicht der Gutachtergruppe der Umstand, dass Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen bei Gruppenleistungen in den Ordnungen nicht verbindlich geregelt ist. Hier könnten Ergänzungen und Eingrenzungen Verbesserungen für Studierende und auch Prüfende größere Klarheit und Rechtssicherheit schaffen.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung beider Studiengänge erschien hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschule allgemein sind für den Standort Neuss hinreichend ausführlich beschrieben (Band I, S. 11 ff). Zunächst sind die Positionen und Stellenanzahl des nichtwissenschaftlichen Personals aufgelistet. Grundsätzlich erscheinen die Anzahl und Verteilung der Mitarbeiterstellen angemessen. Nur hinsichtlich der Studienberatung und Zulassungsfragen erscheint lediglich eine Person für jährlich bis zu 110 neue Studierende allein aus diesen beiden Studiengängen schnell überlastet, zumal auch der Bedarf des Bestands an 300 Studierenden hinzugerechnet werden muss. Diese Kapazität erscheint als zu gering bemessen und die Gutachtergruppe empfiehlt, sie aufzustocken.

Alle weiteren sächlichen Ausstattungsmerkmale, namentlich Rechnerausstattung, digitale Infrastruktur wie Campusmanagement-System, E-Learning-Plattform, und auch die räumliche Ausstattung mit Angaben zur Anzahl und Gesamtgrundfläche der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume erschienen angemessen. Die Räumlichkeiten wurden beim Rundgang der Gutachtergruppe vorgestellt. Besonders bemerkenswert ist das im Aufbau befindliche FabLab in Köln, das eine ideale Basis für projektbasiertes Lernen und Rückkopplung zwischen Theorie und Praxis bieten wird. Es wird nach Fertigstellung Ende 2019 auch von den Studierenden am Standort Neuss genutzt werden können.

Zum Bestand der Bibliothek enthielten die Unterlagen kaum Informationen. Eine Handbibliothek deckt die Basis-Literatur für die Module der Studiengänge ab, mehr Bestand ist in Neuss nicht vorhanden. Es besteht aber eine Breitbandverbindung mit Zugang zu allen online-Bibliotheken der RFH Köln (vgl. Band I, S. 12). Der Bestand blieb zunächst unerwähnt.

In einer Nachreichung ging die Hochschule auch auf diesen wesentlichen Ausstattungsfaktor ein. Demzufolge besteht die Bibliothek der RFH im Wesentlichen aus einer Ausleihbibliothek in Kombination mit Online-Datenbanken. Sie stellt den Studierenden Bücher, Fachzeitschrif-

ten, Diplomarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten, Loseblattsammlungen etc., insbesondere aber E-Zeitschriften zur Verfügung. Der eigene Bestand ist etwas rückläufig, weil immer mehr elektronische Medien eingesetzt werden. Eine Statistik per Anfang 2019 weist einen Gesamtmedienbestand von 19.635 Titeln aus, während in der Nachreichung der Bestand im Sommer 2016 mit 20.956 Medieneinheiten beziffert wird. Die Gesamtzahl ist genauer aufgeschlüsselt nach Büchern, Zeitschriften, DVDs, CD-ROM usw.

Darüber hinaus haben die Studierenden freien Zugriff auf den Verbundkatalog der „KölnBib“ und die Studierenden können sich jederzeit bei den anderen Kölner Bibliotheken anmelden und deren Bestand nutzen. Die Bibliothek der RFH ist der Online-Fernleihe angeschlossen und bietet weitere Services, bspw. Unterstützung bei selbst erstellten Literaturrecherchen. Die Ausleih- und Öffnungszeiten von Bibliothek und Leihdienst sind ebenfalls gut geeignet für die Studierenden, sie erstrecken sich auch in die vorlesungsfreien Zeiten.

Die Liste der Lehrenden ist im Anlagenband enthalten (Band II, S. 7, 8). Sie weist für den Studiengang 55 SWS dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals zu und weitere 40 SWS Lehrbeauftragten. Momentan ist eine Denomination (Ingenieurwesen) noch nicht besetzt, davon sind aber vergleichsweise geringe 6 SWS betroffen. Im Modulhandbuch ist nicht ersichtlich, wo diese Lehrleistung vorgesehen ist. Die Besetzung oder eine adäquate Vertretung sollte bis zum Studienstart der Agentur gegenüber nachgewiesen werden.

Die Hochschule hat Informationen über die CV des eingesetzten Lehrpersonals zunächst unter Verweis auf Datenschutzgründe zurückgehalten. Dass eine Bewertung der Eignung des Personals ohne diese Angaben und damit auch eine Bewertung dieses zentralen Punktes der Qualitätssicherung jedoch nicht möglich ist, reichte sie die notwendigen Informationen noch nach. Die qualitative personelle Ausstattung des Programms ist nach diesen Informationen sichergestellt.

Informationen über Weiterbildungsmöglichkeiten des Personals wurden während der Begehung übermittelt, weil auch dieses Thema in den Unterlagen nicht angesprochen wurde. Für das Lehrpersonal hat die Hochschule ein Weiterbildungskonzept entwickelt, das von den Maßnahmen des Qualitätsmanagements ebenso erfasst ist wie die übrigen Aspekte der Lehre. Dabei legt die Hochschule besonderen Wert auf die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals. Es wird unter anderem durch hochschuldidaktische Weiterbildungen und Hospitationen in den Lehrveranstaltungen geprägt. Darüber hinaus gibt es zumindest gelegentlich weitere In-House-Seminare für Lehrende zu speziellen didaktischen Themen.

Das Weiterbildungsangebot der Hochschule steht auch nebenberuflich tätigen Dozenten zur Verfügung. Nach Auskunft der Hochschule wird ihre Lehraktivität schärfer beobachtet und engmaschiger evaluiert. Neu eingestellte Dozenten werden zur Teilnahme an Didaktik-Seminaren verpflichtet.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Lehr-Evaluationsordnung (LEO) ist dort ebenfalls er-

wähnt, jedoch in den Anlagen nicht enthalten. Sie steht auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung.

Neben den papierbasierten Lehrveranstaltungsevaluationen, die auch Fragestellungen zur studentischen Arbeitsbelastung umfassen und jeweils bereits nach der Hälfte der Lehrveranstaltungszeit durchgeführt werden (§ 2 I LEO), um Verbesserungen rechtzeitig anstoßen zu können, gibt es das Instrument der „Students‘ Reports“ (§§ 2 III, 3 IV LEO): hierfür geben Studierendenvertretungen der jeweiligen Studiengangleitung am Ende des Semesters mündlich ein Feedback zu studentischen Verbesserungsvorschlägen, Lob oder Kritik hinsichtlich des gesamten Studiengangs. Die Hinweise der Studierenden werden mittels eines standardisierten Fragebogens erfasst und der Fachbereichs- sowie der Hochschulleitung zur Kenntnis gegeben. Darüber hinaus werden Absolventenbefragungen direkt nach Abschluss des Studiums sowie Studien zum Verbleib der Absolventen vorgenommen. Außerdem haben auch die Lehrenden Gelegenheit, ihre Studiengruppen zu bewerten.

Es besteht ein Qualitätshandbuch mit detailreichen Regelungskreisen. Das System ist ISO:9001-zertifiziert. Alle gängigen Instrumente werden angewandt, und bei auftretenden Problemen werden erkennbare Verbesserungsmaßnahmen ergriffen, sodass geschlossene Qualitätsregelkreise entstehen können. Die Studierenden sind eng in die Qualitätssicherung der Studiengänge eingebunden und erhalten stets Feedback über die Ergebnisse der Befragungen (§ 4 V LEO). Vertraulichkeit wird dabei stets gewahrt. Die befragten Studierenden (anderer Studienprogramme) konnten auch Beispiele für die Auswirkungen der Qualitätssicherung auf ihre Studiengänge nennen. Jedoch erschien die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse nicht in jedem Fall konsequent zu erfolgen. Darauf sollte die Hochschule hinwirken, weil der Sinn der Verfahren und Beteiligung an Evaluationen von diesem Faktor entscheidend geprägt werden.

Das Qualitätsmanagement greift offenbar nicht bei der Entwicklung neuer Studiengänge. Die Unterlagen weisen zahlreiche Fehler und fehlende Dokumente auf. Besonders beim Masterprogramm entstand zuweilen der Eindruck, es sei ursprünglich ein anderes Programm geplant worden, dem in einem späteren Stadium ein neuer Charakter gegeben wurde. Darauf geht der Bewertungsbericht noch ein.

Für die Entwicklung der Programme hat die Hochschule Impulse aus der Wirtschaft aufgenommen. *„Die vorliegenden Studiengänge wurden erstellt unter Einbezug von hauptamtlich lehrenden Personen mit Erfahrung aus dem Bereich der Unternehmensgründung, öffentlichen Einrichtungen (IHK, Wirtschaftsförderung Neuss, ZENIT GmbH, NRW-Bank), sowie der Information von KMU's.“*, heißt es dazu in der Antragsdokumentation (Band I, S. 5).

Vertreter einiger Unternehmen waren bei der Begehung auch anwesend und haben ihr spezifisches Interesse an diesen Programmen erläutert. Es fokussiert sich vor allem auf Absolventen des Masterprogramms. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass auch die Berufsbefähigung der Bachelorabsolventen betrachtet wurde und weiterhin beobachtet wird.

2. Entrepreneurship (M.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Kernidee des Studienprogramms besteht darin, Absolventen technisch affiner Studiengänge im Rahmen eines akademischen Studiums Raum zur Entwicklung einer Produktidee und einer begleitenden Unternehmensgründung zu geben.

Nach den – in der Nachreichung unverändert übernommenen – fünf Kern-Qualifikationszielen sollen Absolventen des Studienprogramms:

- Geschäftsmodelle entwickeln und managen können
- Das Projekt der Unternehmensgründung und Entwicklung steuern können
- angewandt wissenschaftlich arbeiten können
- Unternehmenskommunikation intern und extern managen können
- Technisch-funktionale Strukturen des Produktgegenstands des Start-ups differenzieren können

Darunter ist zu verstehen, dass die Fähigkeiten zu Erfolgsanalyse für ein Produktangebot auf dem Markt anhand eines selbst zu Beginn in das Studium eingebrachten Sachverhaltes erlernt werden und dabei auch Finanzierungsmodelle, die Fähigkeit zur Verhandlung mit potenziellen Investoren und sogar die Vorbereitung eines internationalen Markteintritts berücksichtigt werden und nach Möglichkeit konkret umgesetzt werden.

Darin ist eine besonders enge Praxisverknüpfung zu sehen. Zweifelsohne handelt es sich auch um einen sehr innovativen Ansatz für ein Studiengangskonzept. Das notwendige Einbringen eines eigenen Entwicklungsprojektes als Hauptstudiengegenstand hat zur Folge, dass dieses Studiengangskonzept öfter mit gewissem zeitlichen Abstand einem – zumeist technischen – Bachelor-Studium nachgelagert werden soll.

Die Gutachtergruppe war indes nicht überzeugt, dass mit diesem beschriebenen Niveau auch ein akademisches Masterprogramm dargestellt wurde. In den Kernzielen tauchen weder Begriffe wie analysieren, theoriebasiert reflektieren, entscheiden, gestalten und kommunizieren auf, allenfalls implizit können diese Befähigungen erfasst sein. Dabei bleibt aber unklar, auf welchem Niveau die jeweilige Kompetenz erlangt werden soll. Worin eine Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement im Zusammenhang mit diesem Studium erfolgen soll, bleibt unerwähnt.

Hierzu wären kompetenzorientierte Beschreibungen nötig, die unter Verwendung einer geeigneten Taxonomie einen Abgleich mit den abstrakten Beschreibungen des Masterniveaus aus dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR 2017) ermöglicht.

Auch in der Konzeption spiegelte sich wider, dass Masterniveau nicht in allen nötigen Kategorien erreicht werden kann. Unter diesen Umständen war auch die Rekonstruktion der Qualifikationsziele durch Rückschluss aus dem Konzept nicht möglich bzw. hat kein für den Masterabschluss adäquates Ergebnis erzeugt. Aus einer Gründungsbegleitung allein kann nach Ansicht der Gutachtergruppe auch kein passender Inhalt für ein akademisches Studium er-

wachsen.

Daher müssen zunächst aussagekräftige Qualifikationsziele definiert werden. Diese müssen sich auf alle Facetten akademischer Befähigungen im Sinne des HQR erstrecken. Sie müssen zudem anhand der Beschreibungen ihrer Ausprägung verdeutlichen, dass Masterniveau erlangt werden soll.

Ohne adäquate Ausformulierung der Ziele fehlt der Bezugsrahmen, anhand der das - ebenfalls in überarbeiteter Version vorgelegte – Modulkonzept auf seine Eignung und Stimmigkeit geprüft werden kann.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das viersemestrige Studium vermittelt 120 Leistungspunkte, es ist somit ein Vollzeitstudium. Es ist als konsekutives Programm konstruiert, soll also keine Berufserfahrung berücksichtigen. Zugelassen werden kann gemäß § 3 MZO (Zulassungsordnung für diesen Masterstudiengang), wer: *„ein Bachelor-Abschluss oder ein anderer Hochschulabschluss gem. Hochschulgesetz des Landes NRW im Fach Betriebswirtschaftslehre oder in Medienwirtschaft, Media Management oder in Fächern eines entsprechenden medienwirtschaftlichen, kommunikationswirtschaftlichen Studiums mit der Mindestnote „3,0“ nachweisen kann, oder „Abschlüsse aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften wie z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspsychologie, sowie Studiengängen, welchen einen wirtschaftswissenschaftlichen Anteil ausweisen.“*

Abschlüsse aus anderen Studiengängen wie z.B. Medien- und Kommunikationswissenschaften, Informatik, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften, Mediendesign etc. müssen betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundkenntnisse z.B. in folgenden Fächern nachweisen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Marketing und/oder Marktforschung nachweisen. Die entsprechenden Nachweise können im Rahmen eines Zulassungstests oder im Rahmen der allgemeinen Anerkennungsverfahren für extern erbrachte Leistungen und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen erbracht werden.

Zusätzlich zu den akademischen Voraussetzungen müssen die Bewerber/Innen zwecks Erfüllung des Studiengangs einen Nachweis der Unternehmensgründung oder des unternehmerischen Vorhabens erbringen (Vorlage eines Abstracts zur Geschäftsidee und Lebenslauf). Dieser wird durch das betreffende Kompetenzteam, das durch festangestellte Professoren/innen geleitet wird, im Hinblick auf die Eignung zur Durchführung als Basis für den Studiengang bewertet. Dabei findet eine Checkliste Anwendung, das entsprechende Ergebnis wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Zulassungstest kann mündlich oder schriftlich erfolgen und unterliegt dem Nachteilsausgleich der Master Prüfungsordnung.“

Diese Bedingungen werden von der Gutachtergruppe als zu unbestimmt kritisiert. Es verbergen sich wesentliche Erweiterungen durch die unscheinbaren Abkürzungen „z.B.“ sowie „etc.“, wodurch letztlich unklar bleibt, wo tatsächlich Grenzen verlaufen. Durch diese Grenzbeziehungen bleibt eine unbestimmbare Menge Bachelor-Absolventen beinahe aller denkbaren Professionen übrig, was einem Studium mit Masterniveau, vor allem hinsichtlich im Niveau angemessener fachbezogener Methodenlehre, nicht auf ein ausreichend sicheres Funda-

ment stellt.

Gegenstand des viersemestrigen Vollzeitstudiums „Entrepreneurship“ ist die Unternehmensgründung und der Markteintritt mit einem eigenen Produkt. Insofern ist die Bezeichnung des Studiengangs irreführend, denn der Begriff Entrepreneurship bezieht sich nicht auf Unternehmensgründung, sondern auf das Unternehmertum und impliziert deshalb auch andere Ziele und Inhalte.

Das Konzept sieht jedes Semester drei Module im Umfang von je acht Leistungspunkten vor, die durch ein sogenanntes Praxistransferprojekt (I bis III) im Umfang von sechs Leistungspunkten ergänzt werden. Im letzten Semester ist stattdessen die Abschlussarbeit vorgesehen, sie erstreckt sich über das gesamte Semester.

Während im ersten Semester Module mit dem Namen „Personalwirtschaft und Finanzen“, „Marketing und Marktforschung“ sowie „Innovationsmanagement“ vorgesehen sind, folgen im zweiten Semester „Wertorientiertes Management und Geschäftsprozessmanagement“, „Strategiemanagement“ und „Finanzen“. Das letzte Semester vor der Abschlussarbeit enthält Module Unternehmensmanagement und Organisationsverhalten“, „Vertrieb“ und „Controlling“ (vgl. Band I, S. 18).

Auf der Webseite der Hochschule nimmt die Modulübersicht eine Form ein, bei der die Grenzen der Module und Semester nicht erkennbar sind:

Businessplan Prototypenentwicklung	Personalwirtschaft und Finanzen, Marketing und Marktforschung, Innovationsmanagement, Produktentwicklung I
Finanzierung Marktreife herstellen	Wertorientiertes Management und Geschäftsprozessmanagement, Strategiemanagement, Finanzen, Produktentwicklung II
Take-off/Internationalisierung Variantenentwicklung	Unternehmensmanagement und Organisationsverhalten, Vertrieb, Controlling, Produktentwicklung III
Masterthesis	in einem der Bereiche: Innovation, Marketing, Unternehmensführung, Finanzen

(abgerufen von: https://www.dual.rfh-koeln.de/studium/studienangebot/entrepreneurship-ma/index_ger.html)

Im Zeitpunkt der Begehung bewarb die Hochschule den Studiengang mit folgenden Worten: „Es gibt keinerlei Vorlesung, sondern die wissenschaftliche Leistung der Unternehmensentwicklung vom Start-up bis hin zum take-off werden von uns begleitet und entsprechend gewürdigt.“. Unter anderem deshalb gab es reichlich Anlass zu Kritik an der Gesamtkonzeption.

Die Gutachtergruppe konnte bspw. nicht davon überzeugt werden, dass ein Modul „Innovationsmanagement“ in einem Studiengang „Entrepreneurship“ gut aufgehoben ist, wenn „Entrepreneurship“ selbst jedoch nicht vorkommt. Auch das Modul „Unternehmensmanagement und Organisationsverhalten“ beinhaltet nicht das, was der Name verspricht und was mit ei-

nem solchen Modul bewirkt werden sollte. Führungsaspekte werden im gesamten Studiengangskonzept nicht (auf angemessenem Niveau) angesprochen, obwohl sie zu einem Studiengang, der die englischsprachige Bezeichnung für Unternehmertum trägt, zwingend hinzugehören sollten. Die Qualifikationsziele und -inhalte des erwähnten Moduls wie „Studierende können Konflikte in einer nicht gewalttätigen Art lösen, eigene Standpunkte argumentativ vortragen“ oder „Standpunkte anderer anhören, verstehen und interpretieren“ entsprechen nicht dem Masterniveau. Gleiches gilt für „Verantwortung in einem Team übernehmen“ zu können. Die Überarbeitung des Modulhandbuchs hatte keinerlei Konsequenz für diesen Missstand, auch die nachgereichte Version enthält unverändert unpassende Qualifikationsziele.

In der gegenwärtigen Konzeption erfolgt keine erkennbare wissenschaftlich basierte Reflexion. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Forschungsergebnissen ist momentan nicht vorgesehen. Dies muss für ein Masterprogramm zwingend erfolgen.

Im Modul „Personalwirtschaft und Finanzen“ wurde auch nach der Überarbeitung keine „Personalwirtschaft“ integriert, obwohl dies ein besonderer Kritikpunkt an diesem Modul war. Lediglich die zuvor verwirrenden Angaben über die Aufteilung der Module in Präsenzstunden, Selbststudium und eine Rubrik „Projektzeit“, die als solche nicht erklärt werden konnten, wurden verändert. Dies erfolgte jedoch nicht in einer Weise, mit der die Erklärung der „Projektzeit“ unnötig wird, weil diese Rubrik entfallen wäre, sondern indem der Anteil an Kontaktzeit massiv erhöht wurde. Waren zuvor rechnerisch für einen gesamten Studienlauf 21,9 SWS zuzüglich Betreuung der Masterarbeit nötig, sind es nun – ebenfalls ohne Berücksichtigung der Masterarbeit – 38 SWS. Für derart starken Input reicht die Lehrkapazität ausweislich der ebenfalls nachgereichten Lehrverflechtungsmatrix bei Weitem nicht aus. Weil nach dem Modulhandbuch sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden sollen, fallen die gesamten 38 SWS in jedem Semester an.

Vorgesehen sind im Konzept eine besondere Lehrveranstaltungsart unter Beteiligung sämtlicher Studierender des Programms, einem sog. Workshop, der wöchentlich zweimal erfolgen soll, und ein Coaching. Das Coaching erfolgt demgegenüber individuell, teilnehmen können jedoch alle Personen eines Gründerteams (vgl. Band I, S. 19). Das Coaching ist in der neuen Lehrverflechtungsmatrix mit einem Anteil von insgesamt 11,05 SWS berücksichtigt. Diese elf Stunden je Woche müssen jedoch für sämtliche 50 vorgesehenen Studierenden in jedem Semester ausreichen, was rechnerisch für jeden Studierenden in jeder Woche lediglich ein Minimum von 13 Minuten Coaching sicherstellt. Auch in diesem Punkt scheint die Kalkulation unpassend.

In der überarbeiteten Fassung des Modulhandbuchs ist die unpassende Prüfungsform „Workshop“ eliminiert worden. Dennoch sind in manchen Modulen Teilprüfungen vorgesehen, nämlich eine Präsentation und eine Klausur, wobei wenig einleuchtet, weshalb neben einem „Pitch zur Finanzierung des Unternehmens“ noch eine Klausur „zur allgemeinen Lernkontrolle“ vorgesehen ist (Beispiel Modul „Strategiemanagement“ in der überarbeiteten Fassung).

Die Konzeption sieht ein durchgehendes Studium jedoch nicht zwingend vor. Vielmehr ist eher ein wissenschaftliches Fortbildungskonzept entwickelt worden, für das nach bestimmten

Abschnitten Zertifikate des Instituts ausgestellt werden, bspw. das „Managementzertifikat“. „Durch den erfolgreichen Abschluss des dritten Studienabschnitts folgt das Zertifikat zum ‚Certified Entrepreneur (IfEU)‘“, erklärt die Hochschule auf der oben verlinkten Webseite. Sofern ein Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten gegeben ist, kann in einem weiteren Semester dann der akademische Grad Master of Arts erreicht werden. Dennoch können die einzelnen Zertifikate auch ohne Bachelorabschluss absolviert werden, und dieser Charakter spiegelt sich im Modulhandbuch wider.

Insgesamt hat die Hochschule noch kein überzeugendes Konzept für ein akademisches Masterprogramm entwickelt. Die einzelnen Zertifikate mögen ihre Berechtigung haben und können Unternehmensgründern nützliche Hilfestellung geben. Zu einem Bachelorprogramm können die Module auch ohne weiteres anererkennungsfähig sein, nicht jedoch zu einem Master of Arts.

Studiengangsbezeichnung, Ziele und Inhalte müssen mit einem akademisch-wissenschaftlichen Anspruch in Einklang gebracht werden, wenn tatsächlich ein Masterprogramm entstehen soll. Der sehr innovative Ansatz, die Gründungsphase eines Unternehmens, mit der aus der in einem Studium (oder außerhalb dessen) entwickelten Produktidee im Rahmen eines akademisches Masterstudiums zu unterstützen scheitert nach Ansicht der Gutachtergruppe in der vorliegenden Ausgestaltung an den vorgenannten Mängeln. Ein vollständig ausformuliertes Studiengangskonzept scheint für eine effektive Unterstützung dieser Phase indes nicht nötig. Aus den bestehenden Zertifikatsabschnitten können sich die Teilnehmer passgerecht die jeweils benötigten Qualifikationen auswählen. Wünschen die mit ihrer Gründungsidee erfolgreichen Unternehmer später einen Master-Abschluss, so können sie zwanglos andere Programme unter Einsatz der gesetzlich vorgesehenen Anerkennungsregeln nutzen und sich ihre nachgewiesenen Fähigkeiten auf dieses Studium anrechnen lassen. Mittels Zertifikaten sollte dies zusätzlich erleichtert werden, weil die Ziele und Lehrinhalte als Modulhandbuch aufgebaut wurden und mittels Modulzeugnis eine klare Auskunft über die jeweils erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten gegeben werden kann.

2.3 Studierbarkeit

Die Konzeption des Vollzeitprogramms hat Auswirkungen auf die Regelstudienzeit. Mit vier Semestern ist für eine Berufstätigkeit rechnerisch kein Raum mehr vorgesehen, denn ein Vollzeitstudium geht von 40 h Arbeitszeit je Woche aus. Daher ist eine wesentlich höhere Arbeitsbelastung nicht akkreditierungsfähig, wenn es sich nicht um ein Intensivstudium handelt. In einem solchen Fall müssen jedoch zahlreiche weitere Bedingungen berücksichtigt werden. Irritierend ist die Angabe im überarbeiteten Modulhandbuch, dass es sich nun um ein berufsbegleitendes Studium handeln solle. In diesem Fall müsste aus dem eben genannten Grund die studentische Arbeitsbelastung signifikant abgesenkt werden, 120 Leistungspunkte können dann nicht in vier Semestern als Regelstudiendauer vorgesehen sein.

Aufgrund der widersprüchlichen Angaben kann nicht entschieden werden, ob die Studierbarkeit des Studiengangs bejaht werden kann oder nicht.

Bei einer Überarbeitung der Gesamtkonzeption zum Zwecke der Übereinstimmung von Stu-

diengangbezeichnung, -zielen und -inhalten, wie bereits in Kapitel 2.2 hergeleitet, muss auch die Studierbarkeit des Programms angemessen berücksichtigt werden. Die Hochschule muss entscheiden, ob sie ein Vollzeitprogramm entwickelt, das parallel keine nennenswerte Berufstätigkeit vorsieht, oder ein berufsbegleitendes Masterprogramm definiert, das den Umfang einer dem zeitlichen Aufwand nach bestimmten Berufstätigkeit berücksichtigt.

Das vorgesehene Coaching-Konzept konnte noch nicht überzeugen. Einerseits ist die benötigte Kapazität nicht erkennbar, andererseits waren die Verantwortlichen der Hochschule der Meinung, nicht alle einzelnen Studierenden würden das Coaching in Anspruch nehmen. Häufig seien Unternehmensgründer demnach Teams, die dann ein gemeinsames Coaching wahrnehmen würden. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist bei dieser Überlegung jedoch nicht plausibel, dass alle Teilhaber eines Gründungsteams den gebührenpflichtigen Studiengang buchen. Diese Ausgaben wird womöglich eine Person aus dem Team in Kauf nehmen, aber nicht mehrere.

In der überarbeiteten Version des Modulhandbuchs wurde die bei der Begehung geäußerte Kritik am Studienkonzept nicht behoben, dass im ersten Semester alle drei Module außerhalb des Praxistransferprojekts mit einer Hausarbeit abschließen. Auf diese Weise kumulieren drei gleichartige Leistungen in einem Semester, was aus Sicht der Studierbarkeit kein günstiger Umstand ist.

Dem Programm fehlt auch nach seiner Überarbeitung ein grundlegender theoretischer Einstieg ins Schwerpunktthema des Programms. Dieser Umstand wird sich negativ auf die Studierbarkeit auswirken. Die Zugangsbestimmungen unterbinden den Studienzugang nicht aus völlig fachfremden Bereichen. Hier kann auch ein Mangel für die Studierbarkeit resultieren, weil sich das Konzept in Einzelfällen als völlig ungeeignet erweisen kann und wegen des fehlenden Masterniveaus keine Qualifikationen erworben wurden, die einen Wechsel in andere Masterstudiengänge erlauben würden.

Die Bibliotheksöffnungszeiten erscheinen für ein berufsbegleitendes Format nicht ideal geeignet, da sie am Freitag 18:00 Uhr schließt und am Wochenende nicht zur Verfügung steht.

2.4 Ausstattung

Die Ausstattungsmerkmale des Programms weichen nicht signifikant von den oben beschriebenen für das Bachelorprogramm ab. Die Hochschule hatte für den Zustand vor der Überarbeitung des Modulhandbuchs für den Anteil des Lehrinputs aus festangestelltem Personal einen Wert von 83 % angegeben (Band I, S. 19). In einer Liste aus dem Anlagenband ist auch ersichtlich, wie sich die Lehrleistung zusammensetzen sollte (Band II, S. 10). Danach sollten 30 SWS aus Professoren und 6 durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden. 9 SWS mit der Denomination „Ingenieurwesen“ sind dabei nicht besetzt, mithin ein Viertel des gesamten Lehrbedarfs. Dieser bei Konzeptakkreditierungen typische Zustand könnte geheilt werden, wenn die Besetzung oder adäquate Vertretung vor dem Studienstart nachgewiesen wird.

Eine Professur ist in beiden Programmen vertreten und liefert nach den aktuellen Angaben 16 SWS im Bachelor- und 12 SWS im Masterprogramm. Diese Professur genießt jedoch

zugleich eine Deputatsreduktion auf 14 SWS. Rechnerisch steht diese Leistung demnach nicht zur Verfügung.

Es mangelt dem Programm daher auch an einer hinreichenden Personalausstattung.

2.5 Qualitätssicherung

Das zur Qualitätssicherung für die gesamte Hochschule gültige System findet auch hier ein Einsatzgebiet. Deshalb kann auf die Ausführungen im Kapitel 1.5 verwiesen werden.

„Zusätzlich zu den aufgeführten Qualitätssicherungsverfahren ist in dem Studiengang geplant, die Durchführung der Workshops und das projektbezogene Coaching zu evaluieren. Das wird in Verbindung mit einem Workshop durch Vertreter des Qualitätsmanagements der RFH durchgeführt werden, wobei sich die Evaluationen an den Fragestellungen des Teaching Analysis Poll (TAP) orientieren und entsprechend protokolliert werden.“ (Band I, S. 19). Diese Maßnahme ist zu begrüßen, ändert aber an der grundsätzlichen Einschätzung des Qualitätsmanagements, wie im Kapitel 1.5 zu lesen, nichts.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapitel 1.1 und 2.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erachtet die Gutachtergruppe nur im Bachelorprogramm als erfüllt. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird auf Kapitel 1.2 und 2.2 verwiesen.

Die Regelstudienzeit des Bachelor-Programms als Vollzeitprogramm sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte für beide Programme entsprechen jeweils den Vorgaben der KMK. Hinsichtlich der Unstimmigkeiten bei der Wahl von Regelstudienzeit und Beschreibung als berufsbegleitende Konzeption des Masterprogramms verweist der Bericht zusätzlich auf Kapitel 2.3.

Passend ist der Umfang der Abschlussarbeit gewählt, wobei hier im Bachelor 12 und im Masterprogramm 30 ECTS-Punkte vorgesehen sind (vgl. Modulhandbuch, Band II, S. 67 bzw. Nachlieferung), was jeweils dem größtmöglichen Umfang entspricht. Die vergebene Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ entspricht dem Profil des Studiengangs mit seiner ausgeprägten betriebswirtschaftlichen Schwerpunktsetzung. Gleiches würde auch für das Masterprogramm gelten, hier scheitert die Übereinstimmung mit den Vorgaben jedoch daran, dass kein Masterniveau erreicht werden kann und vorgesehen ist. Bezüglich der Mängel im Modulkonzept verweist der Bericht auf Kapitel 2.2.

Dieser Verweis gilt auch für die Kritik an der Bezeichnung des Studiengangs. Es wurde nicht nur eine englischsprachige Bezeichnung gewählt, obwohl es sich nicht um ein englischsprachiges Programm handelt, es wird zudem der unzutreffende Eindruck erweckt, dass der Schwerpunkt des Studiengangs beim „Unternehmertum“ zu verorten wäre. Der Mangel muss beseitigt werden.

Die Vergabe relativer Noten ist in § 24 VIII MPO vorgesehen, jedoch noch immer in der bereits seit 2015 nicht mehr empfohlenen Form einer ECTS-Note. Hier sollte die Masterprüfungsordnung aktualisiert werden, wie es in der Bachelorprüfungsordnung (§ 28 V BPO) bereits erfolgt ist. Im Diploma Supplement folgt die Hochschule der Empfehlung der KMK, hierfür eine Notentabelle (grading table) zu verwenden (vgl. Band II, S. 179, 180). Das Formular entspricht auch im Übrigen den Vorgaben.

Beide vorgelegten Studiengangskonzepte sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen Regelfall mindestens fünf ECTS-

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Punkte. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Dadurch bieten sie grundsätzlich Raum für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Sie schließen im Regelfall mit einer Prüfungsleistung ab (vgl. Kapitel 2.3). Jedem ECTS-Punkt wird in der Prüfungsordnung eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 25 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 5 III BPO, § 5 II MPO).

In formaler Hinsicht entsprechen beide Modulhandbücher weitgehend den Vorgaben der KMK. Alle erforderlichen Angaben sind enthalten und bis auf die Frage nach der „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ sinnstiftend ausgefüllt.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 6 BPO bzw. § 6 MPO geregelt und grundsätzlich möglich. Gleiches gilt für die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen, die in § 7 BPO bzw. § 7 MPO verankert sind.

3.3 Studiengangskonzepte

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist teilweise erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapitel 1.2 und 2.2.

Im Masterprogramm können die unzulänglich formulierten Studiengangziele mittels eines Konzeptes, das erkennbar kein Masterniveau anstrebt, auch dann nicht erreicht werden, wenn die Zielbeschreibungen des gesamten Programms überarbeitet werden, ohne dabei das gesamte Programm auch selbst anzupassen.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.3 und 2.3.

Die Studierbarkeit des Masterprogramms kann nicht bewertet werden, weil die wesentliche Fragestellung, ob es sich um ein Vollzeitprogramm oder um ein berufsbegleitendes Programm handelt, widersprüchlich beantwortet wurde. Hierzu muss eine eindeutige Festlegung erfolgen.

Die Studierbarkeit ist stark beeinträchtigt, wenn für drei von vier Modulen aus einem Semester Hausarbeiten gefordert werden. Dazu verweist der Bericht auf Kapitel 2.3.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die Prüfungen sind überwiegend modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Nur im Ausnahmefall schließt ein Modul mit mehr als einer einzigen Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen passen nach Ansicht der Gutachtergruppe im Bachelorprogramm gut zu den Qualifikationszielen der Module. Da das Masterprogramm einer grundlegenden Überarbeitung mit einigen Grundsatzentscheidungen bedarf, sollen die vorgesehenen Prüfungsformen hier nicht nach ihrem Kompetenzbezug bewertet werden.

Auch aus Sicht des Prüfungssystems mag der erneute Hinweis darauf, dass die Modulangabe „Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten“ nicht sinnvoll mit „bestandenes Modul“ gefüllt werden kann, passend sein.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei keinem der beiden Varianten des Studiengangs der Fall. Angesichts der Tatsache, dass mit dem Masterprogramm explizit Unternehmensgründer angezogen werden sollen und auch große Teile des Curriculums erkennbar Bezug zur unternehmerischen Tätigkeit des Studierenden nehmen, könnte aus formalen Gründen an eine Kooperationsvereinbarung gedacht werden. Weil jedoch nach den Planungen zwischen zumindest einer vertretungsberechtigten Person der Unternehmen und dem jeweiligen Studierenden Personalunion vorgesehen ist, bedürfte es solcher Kooperationsvereinbarung nicht, da stets ein Studienvertrag geschlossen wird. An diesem Punkt zeigt sich, dass die Wahl geeigneter Kooperationspartner keine Frage von Kooperationsverträgen, sondern eher der Zulassungsbestimmungen ist. Diese sind bereits als zu unbestimmt bewertet worden, vgl. Kapitel 1.2.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.4 und 2.4.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Die Studiengänge, ihre Zugangsvoraussetzungen, der Verlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind in den Prüfungsordnungen, den speziellen Zulassungsordnungen enthalten, sauber gegliedert und deshalb leicht zu erfassen. Beide Prüfungsordnungen sind bereits in Kraft gesetzt, weshalb sich der Nachweis einer

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

gesonderten Rechtsprüfung erübrigt. Die MZO lag indes nur als Entwurf vor. Die Inkraftsetzung einer um die Mängel der in Kapitel 2.2 beschriebenen Art bereinigten Fassung muss deshalb noch vorgelegt werden.

Sämtliche zentralen Informationen zum Studiengang werden stets auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht. Für Studieninteressierte gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen.

Verbindliche Studienverlaufspläne müssen in den Ordnungen ergänzt werden oder an anderer geeigneter und legitimer Stelle veröffentlicht werden.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.5 und 2.5.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht erfüllt.

Wenn es sich beim Masterstudium um ein berufsbegleitendes Studiengangskonzept handeln soll, unterfällt es den Regelungen von Studiengängen mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums (vgl. dazu Drs. AR 95/2010).

Die Besonderheiten, die eine solche Konzeption mit sich bringt, wurden im Kapitel 2.3 erörtert. Ihnen trägt die Konzeption nicht Rechnung, weil keine angemessene Verlängerung der Regelstudienzeit vorgesehen ist. Die Konzeption muss aber bereits aus anderen Gründen überarbeitet werden. Dabei ist auch die Entscheidung nötig, ob der Master nun als Vollzeit- oder berufsbegleitende Variante ausgestaltet werden soll. Dazu verweist der Bericht auf Kapitel 2.3.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Rheinische Fachhochschule verfügt über ein Gender-Mainstreaming-Konzept, das den Antragsunterlagen beigelegt war (Band II, S. 165 ff). Es bezieht sich auf die Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre, bei Berufungen und bei der allgemeinen Personalrekrutierung und -weiterentwicklung. Es nennt Maßnahmen zur Studierendenakquise für Fächer, in denen unter den Studierenden Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind (z.B. Girls' Days, Teilnahme an einschlägigen Messen, Besuche in Schulen etc.). Studierende mit Kind können sich auf Wunsch vom Studium beurlauben lassen, um

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

sich der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen.

In allen den Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffenden Fragen können die Studierenden sich auch an die Sozialberatung der Hochschule wenden.

Die Hochschule hat eine Gleichstellungsbeauftragte benannt, die in allen Berufungsverfahren und sonstigen Zusammensetzungen kollektiver Organe beteiligt ist, um die Belange der Geschlechtergerechtigkeit zu vertreten.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der Hochschule vom 27.06.2019:

S. II-3, die Qualifikationsziele und Studienverlaufspläne werden bei der RFH nicht in den Pos, sondern auf den Studiengangs-Internetseiten dargestellt. Die betreffenden Seiten der Studiengänge sind in Überarbeitung.

II-14 Die Internetseiten und Beschreibungen der Studiengänge, vor allem die des Studiengangs Entrepreneurship waren missverständlich und inkomplette und befinden sich in Bearbeitung mit zeitnaher Umsetzung.

II-17 beide beantragte Studiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit 30 CP/Semester wie im Band 1, S. 2 und 18 und in den Modulhandbüchern ausgewiesen. Auf der S. 5 des Bands 2 in der Internettabelle allerdings ist ein fehlerhafter Eintrag.

II-19 Die MPO ist in Überarbeitung und der § 24 Abs. 8 wird nicht mehr angewendet, eine Abweichungserklärung ist im Unterschriftsdurchlauf.